

Satzung der Stiftung

„Kinder- und Jugendstiftung Dithmarschen – Die Bürgerstiftung“

Präambel

Die „Kinder- und Jugendstiftung Dithmarschen – Die Bürgerstiftung“ ist eine Gemeinschaftsstiftung von Dithmarscher Bürgern für die Bürger. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Verantwortungsbewusstseins der Bürgergesellschaft in unserer Region. Sie fördert vor allem soziale, kulturelle und bildungsrelevante Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen. Im Gegenzug bekennt sich die Bürgerstiftung zu den Grundsätzen der Transparenz und Offenheit.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Bürgerstiftung weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das vorhandene Angebot ergänzen und vor allem modellhafte Initiativen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige und mildtätige Vorhaben in der Region.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Kinder- und Jugendstiftung Dithmarschen - Die Bürgerstiftung

(2) Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heide.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zwecke der Stiftung sind die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
- der Bildung, Erziehung und des Sports
 - der Jugendhilfe
 - der Unterstützung bedürftiger Personen i.S. des § 53 der Abgabenordnung

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung zum Gemeinwohl der in der Region Dithmarschen lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Dithmarschen gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

- (3) Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Region Dithmarschen gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Region Dithmarschen gehören.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Ein Anspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Über die Verwendung ist durch den Empfänger Rechenschaft abzulegen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Gründungskapital zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung und den ihm zuwachsenden Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (4) Zuwendungen Dritter können durch den Zuwendungsgeber einem der Zwecke der Stiftung oder einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zuführen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern, die für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden. Erneute Berufung, auch mehrfache, ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die amtierenden Kuratoren die Geschäfte bis zur Berufung der neuen Kuratoren weiter. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt und besteht aus:
 - a) Frau Ute Dethlefs (als Vorsitzende),
 - b) Herrn Frank Schnabel (als stellvertretender Vorsitzender),
 - c) Frau Inken Boyens,
 - d) Frau Ulrike Jungjohann,
 - e) Herrn Peter Timm,
 - f) Herrn Prof. Dr. Hans-Dieter Ruge.
- (2) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Verbundenheit mit der Region Dithmarschen
 - Führungsbefähigung
 - Qualifikation zur Mitteleinwerbung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit, durch jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (4) Bei Ablauf der Amtszeit ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation. Das Kuratorium und der Vorstand können Vorschläge unterbreiten.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Kuratoren abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm soll zuvor aber Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (6) Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger für eine neue Amtszeit. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke; es entscheidet über Fragen von grundlegender Bedeutung sowie über die von dem Vorstand vorgelegten Ziele. Das Kuratorium führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Stiftungsstrategie sowie über die Erfüllung der Stiftungszwecke. Es kann sich dabei vom Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen als Jugendamt des Kreises Dithmarschen beraten lassen.
- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl oder Abberufung des Vorstands,
 - b) die Festsetzung der jährlichen Finanzpläne (Budget),
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festlegung der Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Vorstand
 - e) die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

§ 8 Tagungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zwei Mal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist in jedem Fall möglich.
- (4) Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder Email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Er wird vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Erneute Wahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht aus
 - a) Herrn Dr. Jörn Klimant (als Vorsitzender),
 - b) Herrn Willi Ruge (als stellvertretender Vorsitzender).
- (2) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Kuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt das Kuratorium ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, er führt die Geschäfte der Stiftung. Der Vorstand entwickelt im Rahmen der Stiftungszwecke die Ziele und Prioritäten der Stiftung und legt diese dem Kuratorium zur Entscheidung vor. Der Vorstand ist für die Ausführung der Entscheidungen des Kuratoriums verantwortlich. Er ist ferner zuständig für
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens. Der Vorstand kann sich dabei vom Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen als Jugendamt des Kreises Dithmarschen beraten lassen.
 - c) Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 11 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder oder das Kuratorium unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung des Stiftungszwecks Arbeitsgruppen bilden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

III. Finanzwesen

§ 13 Grundsatz

Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist vom Vorstand rechtzeitig vor Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Kuratorium spätestens bis zum 31. Dezember vorzulegen.

§ 14 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

IV. Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 17 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 19 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abwicklung der Stiftung verbleibende Vermögen an den Kreis Dithmarschen, der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Aufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Dithmarschen.
 - (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
-